

Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Schützenverein Oldendorf
und Umg. e. V.
z. Hd. Frau Suhling
Hinter der Mühle 10 a
27711 Osterholz-Scharmbeck

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 36.21 25.33.2
Amt: Straßenverkehrsamt
Auskunft erteilt: Herr Schulz
Telefon: 04791 / 930 - 2021
Telefax: 04791 / 930 - 112021
E-Mail: matthias.schulz@
landkreis-osterholz.de
Datum: 23.08.2019

Erlaubnis zur Durchführung eines Erntefestumzuges

Sehr geehrte Frau Suhling,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Erlaubnis zur Durchführung eines Erntefestumzuges am 24.08.2019 von **17.00 Uhr bis 19.30 Uhr**.

Marschweg:

Schützenhalle (Start) – Zum Neuen Esch – Hellingster Weg – Oldendorfer Landstraße (L 128) – Axstedter Straße – Steinrönnenweg – Jögenkamp – Wiesenweg – Oldendorfer Landstraße (L 128) – Stedener Straße (K 22) – bis Einmündung Klinkerstraße (Wendepunkt) – Zum Neuen Esch – Festplatz an der Schützenhalle (Ziel)

Auflagen und Bedingungen:

1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften eingehalten werden.
2. Der Veranstalter trägt das alleinige Risiko für die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere hat er
 - a) für Schäden, die direkt oder indirekt durch die Veranstaltung an Personen oder deren Sachen sowie an Straßen und benachbarten Grundstücken entstehen, aufzukommen;
 - b) die Genehmigungsbehörde und den Versicherungspflichtigen von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten;
 - c) keine Berechtigung, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den speziellen Anforderungen entspricht.
3. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0006 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

4. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs muss gewährleistet bleiben.
5. Bei der Veranstaltung ist o. g. Wegstrecke einzuhalten. Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern. Die Wegstrecke ist vor Beginn des Umzuges auf die Befahrbarkeit – insbesondere Durchfahrtshöhe – zu überprüfen.
6. Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.
7. Vor Beginn des Umzuges hat eine Inaugenscheinnahme der Festwagen – insbesondere im Bezug auf die Abmessungen – durch den Veranstalter zu erfolgen. Hierbei sind die verantwortlichen Fahrzeugführer zu belehren, dass bei einer Abreise der Festwagen bei Dunkelheit, die beleuchtungstechnischen Einrichtungen vorhanden und gut sichtbar sein müssen.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen Verantwortlichen - über 18 Jahre - von jeder Erntewagenbesatzung mit Handynummer aufzunehmen.
9. Der Umzug ist durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften mit Warnwesten zu sichern. Am Anfang und am Ende des Umzuges sind Fahrzeuge mit Warnblinklicht einzusetzen.
10. Der Veranstalter, die Teilnehmer der Veranstaltung sowie die eingeteilten Ordner haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen von Polizeibeamten sind unverzüglich nachzukommen. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zur Verkehrsregelung zu.
11. Verschmutzungen am Straßenkörper, die durch die Veranstaltung hervorgerufen werden, sind vom Veranstalter umgehend zu beseitigen.
12. Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen. Dieser ist erforderlich, damit eine schnellstmögliche sanitätsdienstliche Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer gewährleistet ist und eine zusätzliche Belastung des öffentlichen Rettungsdienstes über das normale Maß hinaus durch diese Veranstaltung verhindert wird.
13. Der Veranstalter hat diese Erlaubnis oder eine beglaubigte Kopie hiervon mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 14. Der Abschnitt des Umzuges Stedener Straße zwischen den Einmündungen Zum Neuen Esch und Klinkerstraße darf nur befahren werden, wenn der Umzug bis 19.30 Uhr am Festplatz eintrifft. Bei Verzögerung und späteren Eintreffen am Festplatz darf dieser Abschnitt nicht befahren werden.**

Hinweise:

Polizeibegleitung ist nach Mitteilung der Polizeiinspektion Verden/Osterholz nicht vorgesehen. Eine Absicherung durch die Freiwillige Feuerwehr wird begrüßt.

Hinsichtlich der Beförderung von Personen auf Anhängern verweise ich auf § 1 der beigefügten „Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“. Weiterhin ist ein Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und ein Merkblatt für Fahrzeugführer der Polizeiinspektion Verden/Osterholz beigefügt.

Kostenentscheidung:

Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren betragen gemäß §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865) in Verbindung mit der lfd. Nr. 263 des Gebührentarifes

20,00 €

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats an den Landkreis Osterholz auf eines der auf der ersten Seite unten genannten Konten; hierfür kann ein eigener Überweisungsträger genutzt werden.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte folgendes an:

20100226/90081350 Erlaubnis StVO 23.08.2019

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Schulz)



Personenbeförderung auf Anhängern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Aufgrund der Vorschriften der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) in der z.Z. geltenden Fassung bestehen für die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge folgende Befreiungen:

Die Fahrzeuge gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Hiervon erfaßt sind nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen.
2. Die Befreiung erstreckt sich nur auf die An- und Abfahrt zu der bzw. von der Veranstaltung sowie auf die Dauer der Veranstaltung.
3. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt sein; darüberhinaus muss für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.

Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen bei der Veranstaltung, nicht jedoch auf der An- und Abfahrt, Personen auf Anhängern befördert werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, sowie sicheren Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
2. Desweiteren muss für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein.
3. Durch die angebrachten An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
4. Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
5. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
6. Für jedes Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auch auf die Personenbeförderung auf Ladeflächen erstreckt.
7. Während der Veranstaltung darf nur Schrittempo gefahren werden.
8. Pro Zugfahrzeug darf jeweils nur ein Anhänger gezogen werden.
9. Die Kraftfahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis und mindestens 18 Jahre alt sein.

Hinweise:

1. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.
2. Die gemäß §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, wobei die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu belegen wäre.
3. Die in Ziffern 1 und 2 genannten Begutachtungen müssen auf der Grundlage des Merkblattes des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (VKBl. S. 406 ff.) erfolgen.

Erntefestsaison im Landkreis Osterholz

Den Fahrern bei Erntefestumzügen wollen wir mit den nachfolgenden Hinweisen helfen:

- Auf der An- und Abfahrt dürfen keine Personen auf dem Anhänger mitfahren.
- Sie sind als Fahrer nach § 23 Straßenverkehrsordnung für das Fahrzeuggespann verantwortlich. Verstöße können nicht nur Bußgelder nach sich ziehen, sondern Sie können auch für Schäden haftbar gemacht werden.
- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen keinen Alkohol trinken und müssen dafür sorgen, dass Sie während des Umzugs nicht abgelenkt werden.
- Wesentliche Veränderungen des Anhängers oder solche an Abmessungen oder Gewichten müssen vom Sachverständigen begutachtet werden. Insbesondere beträgt die **maximale Höhe** einschließlich der Ladung und der mitfahrenden Personen grundsätzlich **4 Meter**.
- Haltevorrichtungen, Geländer, Brüstungen und andere Sicherungen für die Mitfahrer sind Pflicht.
- Ein- und Ausstiege dürfen nicht zwischen Zugfahrzeug und Anhänger erfolgen.
- Auch für das Verhalten der Personen auf dem Anhänger wird der Fahrer des Erntewagens unter Umständen zur Verantwortung gezogen, z.B. bei Verletzungen von stürzenden Mitfahrern. Deshalb ist u.a. darauf zu achten, dass keine volltrunkenen Personen mitfahren, dass niemand auf der Brüstung steht oder klettert und dass keine Feuerstelle und kein Grill betrieben werden.
Wir empfehlen Ihnen als Fahrer dringend, eine verantwortliche Aufsichtsperson auf dem Anhänger einzusetzen, die Ihnen bei der Wahrnehmung Ihrer Pflichten hilft.
- Geben Sie nicht nur Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol, sondern regeln Sie auch den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol unter den Erwachsenen.

Ihre Polizei im Landkreis Osterholz